

BESTIMMUNGEN

FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON RASSEKANINCHEN UND DIE VEREINSZUCHTBUCHFÜHRUNG

§ 1

Die Kennzeichnung hat nach den Vorschriften des Zentralverbandes Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. (ZDRK) und nach den Bestimmungen der Landesverbände zu erfolgen.

§ 2

Zuchtbuchführung und Tätowierung dürfen nicht von einer Person ausgeführt werden.

§ 3

Es dürfen nur rassereine Kaninchen, Neuzüchtungen, Nachzüchtungen und Kreuzungen nach den besonderen Bestimmungen gekennzeichnet werden.

§ 4

Neuzüchtungen und Nachzuchten bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. Kreuzungszuchten bedürfen der Genehmigung des ZDRK. Die Tiere sind mit einem „N“ bzw. „K“ vor dem Vereinskennzeichen im rechten Ohr zu kennzeichnen.

§ 5

Es dürfen nur Jungtiere von tätowierten Elterntieren gekennzeichnet werden.

§ 6

Die Kennzeichnung darf nur nach Vorlage einer Zuchtmeldung und nach Eintragung im Vereinszuchtbuch erfolgen.

§ 7

Jeder Verein ist verpflichtet, ein Vereinszuchtbuch zu führen.

§ 8

Die Kennzeichnung hat zu erfolgen, wenn sich die Jungtiere noch bei der Mutterhäs in befinden.

§ 9

Der Züchter hat den Wurf, den er kennzeichnen lassen will, innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt beim Zuchtbuchführer anzumelden (Abgabe der Zuchtmeldung).

§ 10

Jungtiere, welche von einer Amme aufgezogen wurden, dürfen nur dann gekennzeichnet werden, wenn das Unterlegen bei der Amme durch Zeugen belegt werden kann. Die unterlegten

Jungtiere müssen sich von den Jungtieren der Amme unterscheiden.

§ 11

Bei spalterbigen Rassen sind die einfarbigen Tiere ebenfalls zu kennzeichnen, sie können zur Zucht eingesetzt, aber nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Rassen, bei denen andersfarbige Tiere im Wurf fallen.

Ausgestellt können nur die Tiere werden, wie sie im Vereinszuchtbuch als Rasse mit der entsprechenden Farbbezeichnung eingetragen sind.

§ 12

Bei jeder Rasse/Farbenschlag beginnt die Zuchtbuchnummer jedes Jahr mit der Ziffer 1, sowohl bei den Senioren als auch bei der Jugend.

§ 13

Für jede Rasse ist im Vereinszuchtbuch mindestens ein besonderes Blatt zu führen.

§ 14

Auf Anforderung des zuständigen Landesverbandes ist das Zuchtbuch zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Nachtätowierungen sind grundsätzlich nicht erlaubt, mit einer Ausnahme. Wird bei zwei Tieren versehentlich die gleiche Zuchtbuchnummer eintätowiert, z.B. 3.3.17, so wird bei dem einen Tier der 7 eine 0 hinzugefügt, diese lautet dann 3.3.170. Dieser Vorgang ist unbedingt im Vereinszuchtbuch unter der Spalte „Bemerkungen“ festzuhalten.

Diese und andere versehentliche Tätowierungen sind grundsätzlich im Zuchtbuch zu vermerken, und auf Wunsch des Züchters ist ihm dieser Vorgang vom Vereinszuchtbuchführer zu bestätigen. Der 1.Vorsitzende des Vereins hat dies gegenzuzeichnen.

Werden bei Ausstellungen fehlätowierte Tiere vorgestellt und die Bestätigung des Vereins liegt schriftlich vor, dann sind diese Tiere zur Bewertung zugelassen. Ein entsprechender Hinweis hierzu ist in § 4 der AAB vom Oktober 2004 aufgenommen.